

Liestal, 7. Dezember 2021/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2021/256
Motion	von FDP-Fraktion
Titel:	Fit für die Zukunft BL: Lebenslanges Lernen fördern
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Der Regierungsrat anerkennt das Bedürfnis und auch die Wichtigkeit des lebenslangen Lernens. Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten sind denn auch auf Bundes- und auf Kantons-ebene bis zu einem gewissen Grad steuerlich abzugsfähig. Im Vorstoss wird nun eine gesetzliche Anpassung zur Aufhebung der Deckelung der Abzüge für Aus- und Weiterbildungskosten gefordert. Dieses Anliegen lehnt der Regierungsrat aus folgenden Gründen ab:

- **Grenzbetrag zwingend:** Das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) sieht in Artikel 9 Abs. 2 lit. o vor, dass «Abzüge für Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu einem nach kantonalen Recht bestimmten Betrag», geltend gemacht werden können. Daraus ergibt sich die harmonisierungsrechtliche Auflage, dass der Kanton mit der Festlegung der Höhe des Grenzbetrags zwar frei ist, jedoch nicht einen unbegrenzten Abzug vorsehen darf. Eine Begrenzung ist zwingend. Die Aufhebung der Begrenzung würde eine Änderung des Harmonisierungsgesetzes auf Bundesebene erfordern.
- **Regelung im Kanton Basel-Landschaft:** Die Kantone waren bei Einführung der Bestimmung im StHG dazu verpflichtet worden, den neuen Abzug für berufsorientierte Kosten der Aus- und Weiterbildung per 1. Januar 2016 einzuführen. Dieser Abzug, einschliesslich der Umschulungskosten, ist im Kanton Basel-Landschaft in § 29 Abs. 1 lit. k^{ter} Steuergesetz geregelt. Im Sinne der vertikalen Harmonisierung ist er wie bei der direkten Bundessteuer auf einen Gesamtbetrag von 12'000 Franken jährlich begrenzt worden.
- **Verfassungsmässiger Vereinfachungsauftrag:** § 133a der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft hält fest, dass das Steuergesetz einfach, leicht verständlich und nachvollziehbar auszugestalten ist. Das Ausfüllen der Steuererklärung soll wenig Zeit und ihre Überprüfung wenig Kontrollaufwand erfordern. In Beachtung dieses Verfassungsauftrags wurde im Kanton Basel-Landschaft derselbe Grenzbetrag von 12'000 Franken wie bei der direkten Bundessteuer eingeführt. Dadurch werden Differenzen zur direkten Bundessteuer vermieden, was sowohl den steuerpflichtigen Personen als auch den Steuerbehörden beim Ausfüllen resp. bei der Kontrolle der Steuererklärung zu Gute kommt.